



Merkblatt

Fördermaßnahme „Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz (73-16)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Abbildung 1: Schutzhütten; Quelle: BMWET

Einleitung	3
1 Rechtsgrundlagen	3
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	3
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	3
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	4
3 Der Förderantrag	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Daten Förderwerber:in	5
3.2.1 Unternehmensdaten	5
3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:	6
3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten.....	6
3.2.1.3 Beteiligte Personen	6
3.2.1.4 Ansprechperson	6
3.2.1.5 Umsatzsteuer	7
3.2.2 Bankverbindung.....	7
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	7
3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person	7
3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil	8
3.2.3.3 Bundesvergabegesetz.....	8
3.3 Projektbeschreibung	9
3.3.1 Überblick	9
3.3.1.1 Durchführungszeitraum	9
3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts.....	10
3.3.1.3 Standort der Investition	10
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	10
3.3.2.1 Ausgangslage und Projektbeschreibung	10
3.3.2.2 Beihilfenrechtliche Grundlage.....	11
3.3.3 Projektinhalt.....	13
3.3.3.1 Fördergegenstand	13
3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart	14
3.3.3.3 Aktivität	16
3.3.3.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Auflagen	17
3.4 Kostendarstellung	17
3.4.1 Kosten	18
3.4.1.1 Gesamtkosten	18
3.4.1.2 Förderfähige Kosten.....	18
3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten	18

3.4.1.4 Maßnahmen spezifische nicht förderfähige Kosten	19
3.4.2 Begründung der Kosten	19
3.5 Finanzierung	19
3.5.1 Kostenzusammenfassung	19
3.5.2 Projektfinanzierung	20
3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf	20
3.5.2.2 Finanzierung	20
3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel.....	21
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	22
3.6.1 Verpflichtungserklärung	22
3.6.2 Datenschutzinformation	22
3.7 Überprüfen und Einreichen	22
4 Projektdurchführung	23
4.1 Projektänderungen	23
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	23
4.1.2 Laufende Projektänderung	24
4.2 Projektgenehmigung	24
4.2.1 Auswahlkriterien	25
4.2.2 Auswahlverfahren.....	25
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	26
4.3.1 Mitteilungspflichten	26
4.3.1.1 Wechsel der förderwerbenden Person	26
4.3.2 Behalteverpflichtung	27
4.3.3 Versicherungspflicht	28
4.3.4 Publizität.....	29
4.3.5 Gendergerechte Sprache	29
4.3.6 Gesonderte Buchführung.....	30
4.3.7 Vorlage von Leistungsnachweisen.....	31
4.3.8 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	31
4.3.9 Aufbewahrung der Unterlagen	31
4.4 Sanktionen	31
5 Projektabrechnung (in Bearbeitung)	32
5.1 Allgemeines	32
5.2 Zahlungsantrag	32
5.3 Sach-/Leistungsberichte.....	32
5.4 Monitoring- und Evaluierungsdaten	32
Abbildungsverzeichnis	33
Tabellenverzeichnis	33
Abkürzungen	34

Einleitung

Das Merkblatt enthält weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen. Für die technische Hilfestellung in Bezug auf die elektronische Eingabe des Förderantrags in der Digitalen Förderplattform der AMA wird auf das DFP-Handbuch verwiesen: Allgemeine Informationsblätter, DFP-Handbuch und Erklärvideos

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff. („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Umsetzung von tourismusspezifischen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen im Tourismus),

- Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014), sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA-Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link <https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten>.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Investitionsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

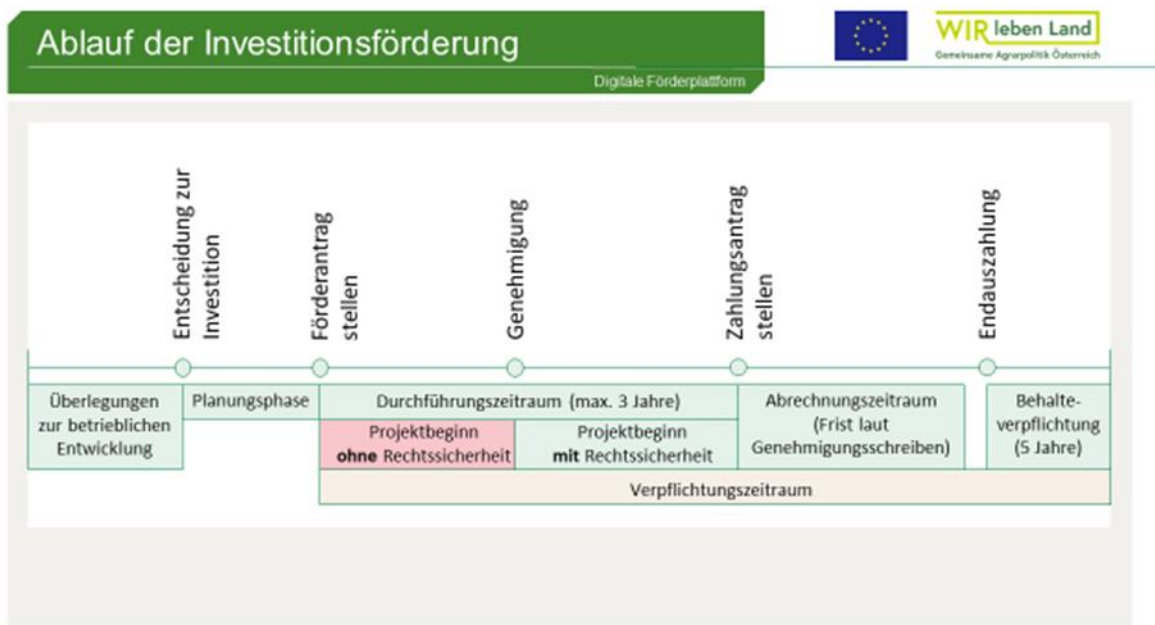


Abbildung 2: horizontale Darstellung einer Investitionsförderung.

Dies ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter [Sektor- und Projektmaßnahmen](#) abrufbar.

3.2 Daten Förderwerber:in

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 2.3 der Sonderrichtlinie (im Folgenden kurz SRL LE-Projektförderungen im Tourismus)

In der gegenständlichen Sonderrichtlinie zur Fördermaßnahme „Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz (73-16)“ (im Folgenden kurz „Alpine Infrastruktur“) sind die förderwerbenden Personen wie folgt definiert:

Gemeinnützige, alpine Vereine, die ordentliches Mitglied des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) sind oder die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder repräsentiert. Diese Vereine bzw. Dachorganisationen müssen alpinhistorische Bedeutung haben und ein entsprechend langes Wirken im öffentlichen Interesse nachweisen können.

Zudem muss die förderungwerbende Person über mindestens eine förderungswürdige alpine Schutzhütte in Österreich verfügen.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

Weitere Informationen sowie ein Erklärvideo sind im AMA Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen unter folgendem Link enthalten: <https://dfp.ama.at/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18731>.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im

Fälle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Vgl. Punkt 1.4.2 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Die BST beurteilt einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z.B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

3.2.3.3 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV (Punkt 1.5.5 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt. Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt Vergaberecht.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV und Punkt 2.4 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus.

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Gemäß Festlegungen in der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus ist der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, auf **24 Monate (2 Jahre)** begrenzt. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV). Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Bestellungen sind bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag zulässig, solange die Leistung im Durchführungszeitraum erbracht wird. Ebenso können Anzahlungen für eine Leistung innerhalb des Durchführungszeitraums bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag, und zwar bis zu 6 Monate davor, aber nicht vor dem 1.1.2023, getätigt werden.

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Die Angabe des Investitionsstandortes wird einerseits benötigt, um festzustellen, dass die Investition innerhalb Österreichs durchgeführt wird und andererseits ist diese Information auch für die Förderabwicklung bzw. etwaige Vor-Ort-Kontrollen erforderlich.

Werden unbewegliche Investitionen beantragt, die nicht auf der Betriebsadresse umgesetzt werden, ist der Standort für die unbeweglichen Investitionen zu erfassen.

Hinweis:

Für nicht im Eigentum befindliche Flächen ist der Nachweis einer Nutzungsberechtigung erforderlich.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Ausgangslage und Projektbeschreibung

Die detaillierte Projektbeschreibung, Kalkulation und kurze Angaben zu den Auswahlkriterien erfolgen über eine ausführliche Projektbeschreibung, welche hochzuladen ist.

- Beschreibung der Ausgangssituation

- Darstellung der Finanzierbarkeit des beantragten Projekts sowie der geschätzten projektspezifischen Vereins-Nettoeinnahmen in den ersten fünf Jahren ab Projektabschluss

Hinweis:

Bitte geben Sie die geschätzten projektspezifischen Nettoeinnahmen des hüttenbesitzenden Vereins, die in den ersten fünf Jahren ab Projektabschluss zu erwarten sind, bekannt. Bitte verwenden Sie dazu vorgängig das Formblatt „Einnahmenkalkulation“ zur Berechnung und laden Sie dieses anschließend hoch. Im Formblatt sind folgende Fragestellungen zu beantworten, die die Berechnungsbasis darstellen:

Kommt es durch das förderungsgegenständliche Projekt zu einer Kapazitätsausweitung?

Kommt es durch das förderungsgegenständliche Projekt zu einer Erhöhung der Pachteinahmen für den hüttenbesitzenden Verein?

Kommt es durch das förderungsgegenständliche Projekt zu sonstigen Mehreinnahmen des hüttenbesitzenden Vereins?

Kommt es durch das förderungsgegenständliche Projekt zu einer Verminderung laufender Kosten für den hüttenbesitzenden Verein?

Kommt es durch das förderungsgegenständliche Projekt zu einer Erhöhung laufender Kosten für den hüttenbesitzenden Verein?

- Angaben zu den Auswahlkriterien.

Hinweis:

Eine klare Zuordnung des geplanten Projektvorhabens zu den einzelnen Auswahlkriterien wird empfohlen.

3.3.2.2 Beihilfenrechtliche Grundlage

Zur Beurteilung der beihilfenrechtlichen Grundlage sind folgende Angaben zum beantragten Schutzhüttenobjekt erforderlich (gilt für Objekt „Materialeilbahn“ sinngemäß):

- Angaben zu Höhenlage oder Bewirtschaftungerschwernisse (Versorgung mit Hubschrauber, Materialeilbahn oder Träger),
- Angaben zur Lage in einem Schutzgebiet, die zu einer Nutzungseinschränkung führt,

- Angaben zur Gehzeit vom letzten mechanisch erreichbaren Punkt oder zu besonderen Schwierigkeiten des Zustiegs (rote und schwarze Wege gemäß Wanderwegekonzept),
- Angaben zum Ausländeranteil an den Nächtigungen auf der Schutzhütte im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Erfüllt das Förderobjekt nicht zumindest zwei der o.a. Kriterien, so wird der Zuschuss als DAWI De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 gewährt.

Für alle Projekte, die den Zuschuss als De-minimis-Beihilfe erhalten sollen, ist eine De-minimis-Erklärung notwendig (siehe vorgegebenes Formular in der Datenbank).

Um die Einhaltung des maximal zulässigen De-minimis-Höchstbetrags prüfen zu können, ist die förderwerbende Person bzw. das Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum in Österreich gewährt wurden.

Hinweis:

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

Gemäß der maßgeblichen EU-Verordnungen können einem **einzigsten Unternehmen** "De-minimis"-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag innerhalb von drei Jahren gewährt werden, die nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden und die somit nicht der Anmeldepflicht gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen. Dieser maximale Zuschuss auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 – DAWI De-minimis liegt bei 750.000,00 EUR.

Weitere Informationen und Details (z.B. Definition Unternehmen) finden sich im: [Informationsblatt Beihilfenrecht](#).

Hinweis:

Sollte nicht ausreichend Platz für die Erfassung aller De-minimis-Förderungen im Formular sein, können auch mehrere Formulare ausgefüllt und hochgeladen werden. Das Formular kann direkt im Excel befüllt und wieder hochgeladen werden, eine separate Unterschrift auf dem Formular ist nicht notwendig.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.

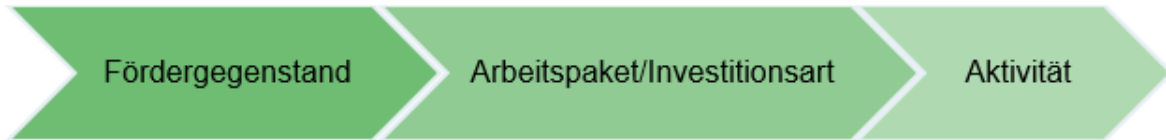


Abbildung 3: Ebenen des Projektinhalts

Hinweis:

Die Arbeitspakete und Aktivitäten sind frei definierbar. Es sollte aber darauf geachtet werden schlüssige Arbeitspakete und Aktivitäten zu formen. Zum Beispiel wird es nicht immer notwendig sein, jede einzelne Anschaffung als eigene Aktivität anzulegen.

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden (gemäß Punkt 2.2 der SRL LE-Projektförderungen Tourismus):

Anzuklicken sind die Fördergegenstände. Mehrfachnennungen sind möglich.

Tabelle 1: Definierte Fördergegenstände

FG	Kurzbezeichnung	Beschreibung der förderbaren Investitionen
FG 1	Substanzerhaltung	Förderbar sind Investitionen zur substanziellen Verbesserung bzw. Erhaltung der Bausubstanz. Neubauten von Schutzhütten sind nur dann förderbar, wenn sie als Ersatz eines förderbaren Objektes dienen und am selben oder nächstgelegenen geeigneten Standort wiederaufgebaut werden.
FG 2	Qualitätsverbesserung sowie Kapazitätsoptimierung im Gästebereich	Förderbar sind Investitionen in materielle Vermögenswerte sowie damit in Verbindung stehende Planungsmaßnahmen, die zu einer Qualitätsverbesserung oder Kapazitätsoptimierung im Beherbergungs- und Verpflegungsbereich und somit zur Verbesserung von Komfort oder Sicherheit für Gäste führen.
FG 3	Qualitätsverbesserung für Personal und Pächter	Förderbar sind Investitionen zur Verbesserung bestehender Personal- bzw. Pächterunterkünfte und Maßnahmen, um Komfort oder Sicherheit für Mitarbeiter zu erhöhen.

FG	Kurzbezeichnung	Beschreibung der förderbaren Investitionen
FG 4	Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Energie	Förderbar sind Investitionen zur Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen sowie Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
FG 5	Maßnahmen im Bereich zielgruppenrelevanter Sondereinrichtungen	Förderbar sind Investitionen zur Attraktivierung der Schutzhütte, wie z.B. Kinderspielplätze, Kletterwände etc.
FG 6	Materialseilbahnen	Förderbar ist die Sanierung von bestehenden Materialseilbahnen, wenn sie der Ver- bzw. Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte dienen. Der Neubau von Materialseilbahnen kann nur dann gefördert werden, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation für die Ver- und Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte erreicht wird.

Hinweis:

Bei FG 4 ist zu beachten, dass derzeit gemäß § 7(2) der Investitionsförderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland neben der Umweltförderung grundsätzlich keine weitere Bundesförderung zulässig ist.

Weitere Informationen zur Umweltförderung im Inland finden Sie auf der Webseite der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC):

<https://www.umweltfoerderung.at/>

Achtung:

Eine Kumulierung von im gegenständlichen Projektvorhaben geförderten Kosten mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften und der EU ist nicht zulässig (Punkt 1.7.2. der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen.

Beschreibende Unterlagen:

Es können Pläne, Skizzen, Fotos und sonstige Dokumente hochgeladen werden.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

Gemäß § 102 Abs. 6 GSP-AV sind für die Gewährung von Vorschusszahlungen sämtliche behördlichen Bewilligungen vorzulegen.

Für bauliche Vorhaben: Es sind alle Baupläne bzw. Bauskizzen sowie eine Bauanzeige bzw. Bewilligungsbescheid je nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hochzuladen.

Sind neben der Baugenehmigung noch andere behördliche Bewilligungen erforderlich (z.B. wasser-, naturschutz-, forstrechtliche Bewilligungen, Betriebsanlagengenehmigungen etc.), so müssen diese ebenfalls hochgeladen werden.

Fördersatz:

Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten und unbaren Eigenleistungen im Ausmaß von bis zu 90 % (Punkt 2.6 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

Hinweis:

Das Datum der Einreichung des Förderungsantrags gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung. Vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden, Planungs- und Beratungskosten und weitere Vorleistungen für investive Projekte sind bis zu sechs Monate vor dem Einreichdatum förderungsfähig.

Die Gewährung von Vorschusszahlungen gemäß § 102 GSP-AV ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Gewerbeberechtigung:

Falls die Gewerbeberechtigung auf die förderwerbende Person lautet, ist deren Vorlage erforderlich, z.B. in Form eines GISA-Auszuges.

Hinweis:

Im **Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** ([Abfrage - Suchkriterien \(gisa.gv.at\)](https://gisa.gv.at)) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten eingetragen. Das Gewerbeinformationssystem Austria ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus eingerichtet.

Die Gewerbeberechtigung für natürliche oder juristische Personen wird durch eine Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt. Erst nach erfolgter Anmeldung und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes darf dieses auch ausgeübt werden - man wird dann im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) eingetragen.

Im Einzelfall können fehlende Genehmigungen/Bewilligungen nachgereicht werden.

Hinweis:

Eine **bedingte Genehmigung** des Förderantrages ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde. Ein weiterer Grund wäre, dass erst mit der Fertigstellung des Ausbaues und Beginn der Nutzung eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Fördergenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Gewerbeberechtigung bzw. die Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Gewerbeberechtigung notwendig ist, spätestens mit Stellung des letzten Zahlungsantrags nachgereicht wird.

Die Entscheidung über eine bedingte Genehmigung liegt bei der Bewilligenden Stelle.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket/Investitionsart kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart:

Es werden in dieser Fördermaßnahme ausschließlich Investitionskosten und unbare Eigenleistungen der Vereinsmitglieder gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Beschreibung der Aktivität:

Um sich ein Bild von der beantragten Investition machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen. Beispielsweise sind dies Angaben zur Größe, zum Ausmaß oder der Leistungsstärke sowie zu den Gewerken.

3.3.3.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Auflagen

Siehe Punkt 2.4 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus

- **Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.**

Vergleiche dazu Festlegungen im aktuellen GAP-Strategieplan, Anhang Kapitel 4, abrufbar unter

GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027: 4. Änderung - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- **Vorlage eines Empfehlungsschreibens**

Das Projekt steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und strategischen Planungen der alpinen Vereine. Sofern die förderungswerbende Person einem nationalen Dachverband angehört, ist zum Förderungsantrag ein Empfehlungsschreiben des nationalen Dachverbandes vorzulegen.

- **Objektbezogene Förderungsvoraussetzungen**

Die folgenden Förderungsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen:

1. Die Schutzhütte verfügt über mindestens 10 Schlafplätze für Gäste;
2. Die Schutzhütte ist für den öffentlichen Verkehr und mechanischen Individualverkehr nicht erreichbar (Ausnahme: Radverkehr);
3. Der Zustieg zur Schutzhütte dauert mindestens eine halbe Stunde Gehzeit von der nächstgelegenen öffentlichen Straße oder dem nächstgelegenen Parkplatz;
4. Die Entfernung zur nächsten Aufstiegshilfe beträgt während der überwiegenden Zeit des Jahres mindestens 1 Kilometer.

Das Förderungsobjekt „Materialseilbahn“ erfüllt die Voraussetzungen für Schutzhütten der Punkte 1 - 4 sinngemäß.

- **Behalteverpflichtung**

Förderungswerbende Personen haben den Betrieb der geförderten Schutzhütten für fünf Jahre ab Letztzahlung durch Abschluss oder Weiterführung eines Pachtvertrages mit geeigneten Pächterinnen oder Pächtern sicherzustellen, sofern die Schutzhütte nicht vom alpinen Verein selbst betrieben wird.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgeschlüsselt nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

- **Maßnahmenspezifische Kostenobergrenze**

Die Obergrenze der förderfähigen Nettokosten beträgt EUR 1.000.000,00. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen höherer Gewalt möglich, wobei die Grenze gemäß § 63 Abs. 5 GSP-AV jedenfalls einzuhalten ist (Punkt 2.5.2 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig in der Maßnahme 73-16 sind Kosten für materielle und immaterielle Investitionen und unbare Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (siehe Punkt 2.5.1 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 EUR (netto);*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 EUR (netto), die bar bezahlt wurden;*
Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.
4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*
Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht

weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten;*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter,*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*
Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen, die mit weiteren Maßnahmen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts umgesetzt werden, bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.
11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*
12. *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.*

3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig. Des Weiteren sind auch Personalkosten gemäß § 65 GSP-AV nicht förderungsfähig (Punkt 2.5.1 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

3.4.2 Begründung der Kosten

Details zu Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe im [Informationsblatt Begründung der Kosten](#)

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten,

als auch der Fördersatz und der vorab berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.3.2.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

Eine Kumulierung von im gegenständlichen Projektvorhaben geförderten Kosten mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften und der EU ist nicht zulässig (Punkt 1.7.2. der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

3.5.2.2 Finanzierung

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen wie **Kredite oder Leasing** für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben. Die gesamte **Fremdfinanzierung** wird im Zuge der Verwaltungskontrolle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit berücksichtigt.

Leasing

Erfolgt die Anschaffung des Investitionsgutes im Rahmen eines Leasingvertrags, so sind nicht die gesamten Anschaffungskosten, sondern lediglich jene Leasingraten förderfähig, die innerhalb der Förderperiode anfallen und mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden. Im Falle von LE-Projektförderungen ist eine Abrechnung bis zum 30.6.2029 zulässig.

Unbare Eigenmittel

Eigenleistungen der Mitglieder sowie damit in Zusammenhang stehende Fahrtkosten können als Eigenleistung anerkannt werden, sofern eine entsprechende Dokumentation erfolgt. Der für die Förderungsbewertung heranzuziehende Stundensatz beträgt max. EUR 18,00. Das amtliche Kilometergeld ergibt sich aus der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Beantragung von Eigenleistungen darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt (Punkt 2.5.1 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

Beantragung einer Vorschusszahlung

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV (Punkt 1.9.11 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 102. (1) Für Projekte der Fördermaßnahmen 58-03 und 58-04 können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 80 % des genehmigten Förderbetrags gewährt werden, vorausgesetzt der Förderwerber legt eine Besicherung in Höhe des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder eine entsprechende Sicherheit vor.

*(2) Für neue Projektanträge mit Genehmigung ab 1.1.2027 kann im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15, 73-16, 77-02, 77-03, 77-05 und 77-06 **einmalig** für ein Projekt eine Vorschusszahlung im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € genehmigt werden. Bei Projekten von hohem öffentlichen Interesse kann der Maximalbetrag auf 300 000 € erhöht werden. Die Höhe des Vorschusses orientiert sich bei einjährigen oder kürzeren Projekten an den Gesamtkosten und bei mehrjährigen Projekten an den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten der Projektumsetzung.*

(3) Wird ein Vorschuss von mehr als EUR 60 000,00 beantragt, muss der Förderwerber für die Risikobeurteilung durch die Bewilligende Stelle jedenfalls seine Bonität durch Vorlage einer Bankbestätigung oder zumindest von Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage des Förderwerbers hervorgeht, glaubhaft machen.

(4) Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von Vorschusszahlungen ausgenommen.

(5) Abs. 5 aufgehoben durch Z 43, BGBI. II Nr. 1/2026

(6) Die Vorschusszahlung kann bis zur Erfassung des ersten Zahlungsantrags beantragt und frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden.

(7) Der ausbezahlte Vorschuss ist spätestens mit der Endzahlung gegenzurechnen; gibt es davor Hinweise auf ein drohendes Scheitern des Projekts, ist der Vorschuss aufzulösen.

(8) Für bestehende Vorschüsse, die gemäß Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGB. II Nr. 403/2022 (Anm.: BGBI. II Nr. 403/2022) genehmigt wurden, kann eine Erhöhung des aushaftenden Vorschusses bis zum Maximalbetrag in Höhe von 300 000 € genehmigt werden, soweit die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 vorliegen.

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden, und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und es entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungsstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail im Wege der DFP.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühestmöglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen oder -umschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen,
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig (Kostenanerkennungstichtag ändert sich!).

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu – im Rahmen des nächsten Projektaufufes – zu beantragen. Der Einreich- und Auswahlprozess ist neu zu durchlaufen, weshalb bereits angefallene Kosten im neuen Projekt nicht förderfähig sind.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind beispielsweise:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ in der aktuellen Fassung, (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über Veröffentlichung eines Projektaufrufes durch die zuständige Bewilligende Stelle. Hierfür sind innerhalb der GSP-Periode bis 2027 mehrere Termine vorgesehen.

Die **Mindestpunkteanzahl beträgt 12 Punkte** von maximal 24 Punkten.

Auswahlkriterien:

Im Auswahlprozess kommen folgende sechs Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Förderungsgegenstands abzielen, zum Tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus dem Projektantrag und der dazugehörigen Projektbeschreibung erfolgt. Eine dementsprechend gezielte Darstellung wird daher empfohlen.

Tabelle 2: Auswahlkriterien

Auswahlkriterium	Punkte
1.1 Dringlichkeit des Investitionsvorhabens	Maximal 4
1.2 Zweck des Investitionsvorhabens	Maximal 4
2.1 Sicherstellung der Versorgungsfunktion	Maximal 4
2.2 Lage der Schutzhütte bzw. Erreichbarkeit der nächsten Versorgungsstation	Maximal 4
3.1 Beitrag zu ökologisch nachhaltigen Entwicklungszielen	Maximal 4
3.2 Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schutzhütten	Maximal 4

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“, in der aktuellen Fassung (siehe [Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen](#)) angeführt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.9 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus). Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Wechsel der förderwerbenden Person (siehe Punkt 4.3.1.1). Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die BST festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.1.1 Wechsel der förderwerbenden Person

Ein Wechsel der fwP zwischen Antragstellung und Ende des Verpflichtungszeitraums führt nur dann nicht zu einer Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung, wenn die neue fwP, die ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vertragsbeitritt übernimmt. Zu einem Wechsel der fwP zählt auch die Übertragung/Auslagerung/Teilung in eine andere Rechtspersönlichkeit (z.B. GesmbH, Personengemeinschaft) mit eigener Klientennummer; auch dann, wenn „hinter“ dieser zweiten Rechtspersönlichkeit auch die ursprüngliche förderwerbende Person steht. Anders gesagt, die Betriebe sind bei der Beurteilung – insb. zum Ausschluss einer möglichen förderungsrelevanten Umgehungshandlung – als unabhängige Betriebe zu bewerten und dürfen nicht als „Verbund“ gesehen werden.

Solange das geförderte Investitionsgut im gleichen Betrieb bzw. Unternehmen Verwendungsgemäß genutzt und instandgehalten wird, sind Wechsel der förderwerbenden Person nicht schädlich, vorausgesetzt sie erfüllt die persönlichen Fördervoraussetzungen. Wird die geförderte Investition innerhalb der Behalteverpflichtung an einen anderen Betrieb

oder ein anderes Unternehmen verkauft, liegt hingegen ein zu sanktionierender Verstoß gegen die Auflage vor.

Folgende Fälle sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts zu unterscheiden:

- Bei einem Wechsel **während** der Projektlaufzeit
 - (= Endauszahlung ist noch nicht durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Vertragsbeitritt während des Durchführungszeitraums“
- Bei einem Wechsel **nach Abschluss** des Projekts
 - (= Endauszahlung ist bereits durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Vertragsbeitritt nach Abschluss des Projekts“
- Bei einem Wechsel **zwischen** Antragstellung und Erhalt bzw. Ausstellung des Genehmigungsschreibens oder des Förderungsvertrages ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Übernahme des Förderantrages“

Als Stichtag ist der Tag des Wechsels anzugeben.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(1a) Im Falle des Eintritts eines versicherbaren Elementarschadereignisses ist die geförderte Investition, die der Versicherungspflicht gemäß § 73 unterliegt, unter Heranziehung der Versicherungsleistung ehest möglich wieder zu errichten. Eine neuerliche Förderung bereits geförderter Teile der Investition ist dabei innerhalb der Behalteverpflichtung ausgeschlossen. Wird die Instandsetzungsverpflichtung erfüllt, liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 vor. Der Eintritt des Elementarschadenereignisses ist gemäß § 14 zu melden.

(1b) Abweichend von Abs. 1 hat der Förderwerber den Betrieb einer im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-10, 73-11, 73-16 oder 77-05 geförderten Infrastruktur, welche im allgemeinen Interesse genutzt wird, durch Abschluss oder Weiterführung eines Pachtvertrags oder einer sonstigen Nutzungsvereinbarung mit geeigneten Dritten sicherzustellen, sofern die Investition nicht von ihm selbst betrieben wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die Behalteverpflichtung für Investitionen im Rahmen operationeller Programme ab Erlassung des Bescheides, mit dem über die Endzahlung für das Jahresarbeitsprogramm entschieden wird.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 2 oder eine Verpflichtungsübernahme gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor; [...].

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z. B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke. Hiervon ausgenommen sind Unterkünfte und Einrichtungen für Personal und Pächter.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Frist für die Behalteverpflichtung beginnt mit dem Tag der letzten Auszahlung für das Projekt zu laufen und nicht mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Wechsels der förderwerbenden Person kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern die neue förderwerbende Person ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizzaufscheinen (z.B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität. **Die erforderlichen Förderhinweise sind im Wege des VAVÖ zu beziehen.**

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;

buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (z.B. bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);

nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;

nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (z.B. Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/Kameralistik) vornehmen.

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben ist, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.7 Vorlage von Leistungsnachweisen

Es gelten die Bestimmungen des § 93 GSP-AV.

Mit den jeweiligen Zahlungsanträgen sind die erforderlichen Leistungsnachweise, wie der Zwischenbericht und Endbericht zum Projekt, vorzulegen.

4.3.8 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 GSP-AV (Punkt 1.5.10 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.9 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen im Tourismus).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragratischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen.

5 Projektabrechnung (*in Bearbeitung*)

5.1 Allgemeines

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung (in Bearbeitung).

5.2 Zahlungsantrag

5.3 Sach-/Leistungsberichte

5.4 Monitoring- und Evaluierungsdaten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzhütten; Quelle: BMWET	0
Abbildung 2: horizontale Darstellung einer Investitionsförderung	5
Abbildung 3: Ebenen des Projektinhalts	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Definierte Fördergegenstände.....	13
Tabelle 2: Auswahlkriterien.....	25

Abkürzungen

AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BST	Bewilligende Stelle
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GISA	Gewerbeinformationssystem Austria
GSP	GAP-Strategieplan
GSP-AV	GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung
LE	Ländliche Entwicklung
SRL	Sonderrichtlinie
VAVÖ	Verband alpiner Vereine Österreichs
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Impressum

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

